

bieten. Er dürfte darum auch nicht die Leiche aus dem Hause begleiten bis zum Orte, wo der schismatische Priester sie in Empfang nähme. Ueberhaupt wäre in einem solchen Falle unseres Erachtens jeder kirchliche Ritus seitens des katholischen Priesters an der Leiche zu unterlassen; die Vornahme eines solchen Ritus wäre eine Halbierung der Todtenfeier zwischen der katholischen Kirche und dem Schisma; ein Eingehen darauf ist dem katholischen Geistlichen nicht gestattet. Eine Theilnahme an akatholischem Begräbnis durch bloßes Geleite, welches man der Leiche gibt, mag oft durch die Umstände als rein bürgerliche Ehrenbezeugung erscheinen und statthaft sein; allein hier hätten wir eine Theilnahme oder Billigung der religiösen Seite der Leichenfeier. Diese kann nicht erlaubt werden.

4. Hätte gegen den Willen des Verstorbenen eine akatholische Beerdigung stattgefunden, so wäre, nach öffentlicher Hervorhebung dieses Umstandes, gegen eine öffentliche Abhaltung des Todtentamtes für den Verstorbenen nichts einzuwenden. Die Hervorhebung aber der kirchlichen Gesinnung des Verstorbenen bis zu seinem Lebensende kann mehr oder weniger dringlich sein, um Aergernis zu vermeiden.

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkühl S. J.

**II. (Ein sonderbarer Beichtsigillfall.)** Unter den hinterlassenen Papieren eines Priesters findet sich ein versiegeltes Paket vor mit der Aufschrift: „Beichtgeheimnisse“. Der Verlassenschaftsbeamte übergibt es dem Decan mit dem Bemerkten: „Ich halte mich nicht für berechtigt, dieses Paket zu öffnen; ich ersuche Euer Hochwürden, dieses zu thun und mich davon in Kenntnis zu setzen, wenn etwa Aufschreibungen, die auf die Vermögensverhältnisse sich beziehen, darin enthalten sein sollten.“ Was soll nun der Decan mit diesem Paket anfangen?

Nach der buchstäblichen Auslegung der Aufschrift enthält das Paket Aufschreibungen über Angelegenheiten, welche dem Priester aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Beicht oder im Zusammenhang mit einer solchen von Böneniten mitgetheilt worden sind. Solche Schriftstücke soll zwar jeder Beichtvater nach Kenntnisnahme von denselben verbrennen; wenn es aber ein Priester mit oder ohne Grund nicht gethan und dieselben aufbewahrt hat, so verlieren sie damit ihren Zusammenhang mit der Beicht nicht, ihr Inhalt fällt unter das Beichtsigill, niemand hat ein Recht, davon Einsicht zu nehmen, und wenn jemand dieses sich herausnähme, so würde er sich gegen das heilige Sacrament der Buße ob violationem sigilli versündigen. Der Beichtvater selbst, an den die Aufschreibungen gerichtet waren, hätte ohne ausdrückliche Erlaubnis der Böneniten niemandem, nicht einmal seinem eigenen Beichtvater in der Beicht, davon Mittheilung machen dürfen. Da auf dem Paket von irgendwelcher Erlaubnis nichts bemerkt ist, so bleibt nichts anderes übrig, als dasselbe uneröffnet zu verbrennen oder sonstwie zu vernichten.

Es wäre aber immerhin möglich, dass in dem Pakete nur solche Aufschreibungen enthalten sind, welche den verstorbenen Priester selbst betreffen, Dinge, die er als Beichtgeheimnisse bezeichnet, entweder weil er sie nur seinem Beichtvater mittheilen will, oder weil er sie von denen, welchen sie bekannt werden sollten, so geheimgehalten wissen will, als ob sie ihm gebeichtet worden wären. Betreffen die Geheimnisse seine eigene Person und Dinge, die an sich zum Inhalt einer sacramentalen Beicht gemacht werden können, so könnten dieselben unter das Beichtsigill fallen, wenn die Aufschreibungen an seinen Beichtvater adressiert wären. Sie wären entweder als Anfang der Beicht zu betrachten (— wobei die Absicht vorausgesetzt wird, dass die Schriftstücke noch vor dem Ableben des Schreibers in die Hände des Beichtvaters hätten gelangen sollen; denn nach dem Tode ist keine Beicht mehr möglich, auch keine schriftliche, der Pönitent muss absolut im Momente der Beicht noch in statu viae sein —); oder sie sind der Abschluss der Beicht, sie enthalten Anordnungen zur Erfüllung von Gewissenspflichten, über die mit dem Beichtvater in einer früheren Beicht gesprochen worden ist und zu deren Erfüllung nunmehr der Verstorbene dem Beichtvater Aufträge oder Aufschlüsse ertheilen will. In beiden Fällen würden sie auch nach dem Tode des Schreibers noch eigentliche Beichtgeheimnisse bleiben und unter das Beichtsigill fallen. Aber bei unserem Casus fehlt die Adresse an den Beichtvater und es ist sehr fraglich, ob etwa der gewöhnliche Beichtvater des Verstorbenen, wenn dieser einen solchen hatte, berechtigt wäre, von dem Pakete mit der Aufschrift: „Beichtgeheimnisse“ Einsicht zu nehmen, wenn ihm der Verlebte nicht wenigstens einen mündlichen diesbezüglichen Auftrag direct oder indirect ertheilt hätte.

Es könnten in dem Pakete aber auch Dinge enthalten sein, die nicht zum Gegenstande einer sacramentalen Beicht sich eignen, — der Verlassenschaftsbeamte hegt die Vermuthung, es könnten Aufschreibungen sein, welche auf die Vermögensverhältnisse sich beziehen. Wenn das so wäre, so würde der Inhalt des Pakets durch die Aufschrift: „Beichtgeheimnisse“ noch nicht zu einem Object des sigillum sacramentale. Die Verpflichtung zu diesem kann nur aus der sacramentalen Beicht entstehen, und wenn jemand auch sagt: „Dieses will ich dir unter dem Beichtsigel anvertrauen“, so kann dadurch keineswegs der Empfänger des Geheimnisses sub sigillo sacramentali zum Stillschweigen obligiert werden. Das genannte Wort ist nur eine Beschwörung bei einer heiligen Sache und ein Beweis dafür, dass dem Mitheilenden an der Bewahrung des Geheimnisses sehr viel gelegen ist, und wer sich unter dieser Beschwörung ein Geheimnis sagen lässt (— ob es erlaubt oder rathsam sei, eine solche Beschwörung zu gebrauchen oder zu acceptieren, soll hier nicht erörtert werden—), übernimmt damit eine besonders strenge Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen. Aber es handelt sich dabei doch nicht um ein secretum sacramentale, sondern nur um

ein secretum promissum naturale. Letzteres verpflichtet aber nicht absolut und unter allen Umständen zur Bewahrung des Stillschweigens; aus wichtigen Gründen kann oder muss sogar ein secretum naturale geoffenbart werden.

Würde in unserem Falle das Paket nur Geheimnisse der letzteren Art enthalten, so wäre eine Einsichtnahme in den Inhalt desselben nicht absolut ausgeschlossen. Es fragt sich nur, ob hier in der That so wichtige Gründe vorhanden wären, um eine Einsichtnahme zu rechtfertigen. Der Verlebte wollte durch die Aufschrift: „Beichtgeheimnisse“ offenbar jeden, in dessen Hände das Paket kommen würde, strenge verpflichten, dasselbe vor dem Einblick Unberufener zu schützen. Der Verlassenschaftsbeamte vermutet, es könnten Aufzeichnungen über Vermögensverhältnisse darin enthalten sein. Eine solche Vermuthung ist aber schwach begründet. Es ist an sich sehr unwahrscheinlich, dass ein Priester Aufschlüsse über Vermögensverhältnisse unter ein Couvert mit der Bezeichnung „Beichtgeheimnisse“ legt. Diese Vermuthung ist sicher kein hinreichender Grund, um das Paket zu öffnen, wenn es in der That auch keine eigentlichen Beichtgeheimnisse, sondern nur Geheimnisse, welche das secretum naturale involvieren, enthalten würde. Nun ist aber die letztere Annahme selbst nur eine Vermuthung, die dem klaren Wortlaut der Aufschrift gegenüber sich nicht halten lässt, insbesondere weil hier ein so wichtiger Gegenstand, wie das Beichtfigill, in Frage kommt.

Es bleibt also dem Decan nichts übrig, als dem Verlassenschaftsbeamten zu erklären, dass auch er sich nicht für berechtigt halte, das Paket zu eröffnen und in den Inhalt desselben Einsicht zu nehmen, dass er sich vielmehr für verpflichtet halte, dasselbe uneröffnet dem Feuer zu übergeben und zu vernichten. Sollte er aber dieser Entscheidung wegen von Seite der Verlassenschaftsbehörde Beanstandungen zu befürchten haben, so wende er sich an seinen Ordinarius, der ihn durch seine Auctorität schützen wird.

München.

Domcapitular Dr. Ernest Furtner.

**III. (Bedingung bei Abschluss einer Ehe.)** Bertha geht mit Sempronius eine Ehe ein unter der Bedingung, dass die Ehe nie vollzogen werden dürfe, weil sie sich für eine etwaige Schwangerschaft und Geburt körperlich zu schwach fühlt. Nach einiger Zeit wird von ihrem Manne die eheliche Bewohnung an ihr mit Gewalt vollzogen, so dass sie absoluten inneren und äusseren Widerstand leistet. Sie erscheint nun vor ihrem Pfarrer und beantragt durch denselben Scheidung, eventuell Ungültigkeits-Erklärung der Ehe. Es ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist die Ehe mit der Bedingung, dass sie nie consummiert werde, günstig? 2. Was hat der Pfarrer für ein Verfahren praktisch einzuhalten?

Der Fall handelt von den Bedingungen, welche dem Eheabschluss beigefügt werden. Nach canonischem Rechte kann es gestattet sein,